

**Neubekanntmachung der  
Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus  
der Fakultät Kulturwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 19. Mai 2021**

Aufgrund des Artikels II Absatz 1 Satz 4 der 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Mai 2021 (AM 12/2021) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund, wie er sich aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 15. August 2018 (AM 18/2018, Seite 1 ff), der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund vom 22. März 2019 (AM 7/2019) sowie der 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Mai 2021 (AM 12/2021) ergibt, bekannt gemacht.

Dortmund, den 19. Mai 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus  
der Fakultät Kulturwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 19. Mai 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum
- § 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Bachelorprüfung**

- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 18 Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Zusatzqualifikationen
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Bachelorurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 27 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang:** Fachliche Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### § 2

#### Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, zur Lösung praxisorientierter Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (2) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung). Es soll die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage zu einer innovativen, den Stand von Wissenschaft und Forschung berücksichtigenden beruflichen Tätigkeit im Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien, befähigen. Insbesondere soll es die Studierenden in die Lage versetzen, Themen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Medizin, Technik und/oder Statistik sachgerecht zu recherchieren und über solche Themen angemessen zu berichten. Daneben soll es die Voraussetzungen für ein fachlich vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium schaffen.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine abgeschlossene Hospitation von mindestens sechs Wochen Dauer in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums nachweisen. Alternativ kann der Prüfungsausschuss eine mindestens sechswöchige Hospitation bei qualitativ hochwertigen journalistischen Wochen- oder Monatsmedien anerkennen. Die insoweit notwendigen Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen. Ohne einen vom Institut für Journalistik anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen.

## § 4

### **Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

## § 5

### **Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

## § 6

### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt acht Semester (vier Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie ein studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 7.200 studentische Arbeitsstunden, die 240 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Die Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Wahlpflichtbereich können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer oder französischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer oder französischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## § 7

### **Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum**

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Bachelorstudium Wissenschaftsjournalismus insgesamt ca. 15 Monate. Sie teilen sich in ein zwölfmonatiges studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum, ein zweimonatiges Praktikum sowie einen vierwöchigen Auslandsaufenthalt auf.

- (2) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten ist mit der für hauptberufliche Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zu absolvieren. Es wird unter der Verantwortung der jeweiligen von der Technischen Universität Dortmund anerkannten Ausbildungsstätte nach den für studienintegrierte einjährige Volontärpraktika geltenden allgemeinen und tariflichen Bestimmungen abgeleistet. Der Prüfungsausschuss kann ein studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum oder eine dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum adäquate Leistung, welche vor Aufnahme des Studiums absolviert wurde, anerkennen.
- (3) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum wird durch das Ableisten einer zwölfmonatigen Praxisphase abgeschlossen; zusätzlich sind im Rahmen der Begleitseminare zwei Praxisberichte einzureichen und ein Vortrag über das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum zu halten.
- (4) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum kann erst nach Abschluss aller übrigen Module aufgenommen werden. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (5) Das zweimonatige Praktikum nach Absatz 1 mit einem Umfang von 10 Leistungspunkten ist mit der für hauptberufliche Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit bei einer der Organisationen zur Wissenschaftsförderung oder einer Forschungseinrichtung, die durch den Prüfungsausschuss anerkannt ist, zu absolvieren.
- (6) Die Studierenden haben im Verlauf ihres Studiums eine vierwöchige Praxisphase mit der für hauptberufliche Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit bei einer Ausbildungseinrichtung der Journalistik im Ausland nachzuweisen. Der Umfang beträgt 5 Leistungspunkte. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (7) Die der jeweiligen Praxisphase zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn der positive Abschluss der jeweiligen Praxisphase nachgewiesen wurde.
- (8) Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sowie die Richtlinien zum studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum des Instituts für Journalistik, welche den Studierenden jeweils zu Beginn des Vergabeverfahrens für das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum bekannt gegeben werden.

## **§ 8**

### **Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Wissenschaftsjournalismus können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der oder des geschäftsführenden Direktorin bzw. Direktors des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Journalistik geltend zu machen.
- (7) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 9

### Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten, journalistischen Arbeitsmappen, Hausarbeiten, Seminargestaltungen, Portfolios, Projektpräsentationen und fachpraktische Prüfungen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzung bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Die Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Sofern die Prüfenden in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine andere An- bzw. Abmeldefrist festlegen, ist dieser Termin der Zentralen Prüfungsverwaltung sowie den Studierenden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wissenschaftsjournalismus von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.
- (7) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten

und für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten vorzusehen. Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen.

- (8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (9) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 7 ermittelt.
- (12) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht; die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhöerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (13) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 14 zu bewerten.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Arbeitsmappen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 19 Absatz 4 lit. b

findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern können Prüfungen in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird rechtzeitig von den Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.

## § 10

### Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## § 11

### Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

**§ 12****Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung,  
endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Bei der zweiten Wiederholung von einer, an einer anderen Fakultät in schriftlicher Form absolvierten Prüfung hat sich die oder der Studierende vor der Festsetzung der Note nicht ausreichend (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Alternativ kann ihr bzw. ihm die Möglichkeit einer weiteren Wiederholungsprüfung eingeräumt werden. Die Entscheidung, ob eine mündliche Ergänzungsprüfung oder eine weitere Wiederholungsprüfung angeboten wird, wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss getroffen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zusammen mit dem Prüfungstermin mitgeteilt.
- (3) Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absatz 13 und § 19 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Bestandteil der zweiten Wiederholungsprüfung. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 16), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung sowie eine weitere Wiederholungsprüfung sind ausgeschlossen, wenn die Note nicht ausreichend (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 16 festgesetzt wurde.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen Teilleistung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Teilleistungen erworben werden können.
- (6) Bei jeweils einem nicht bestandenen Wahlpflichtmodul kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
- (7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 240 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung der gemäß § 7 notwendigen Praxisphasen sowie für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (8) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder

- c) mindestens zwei der im Anhang genannten Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden oder
  - d) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (9) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; dort aufzunehmen ist der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

### § 13

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses am Institut für Journalistik tätig bzw. in den Bachelor- oder Masterstudiengängen Wissenschaftsjournalismus, Wirtschaftspolitischer Journalismus, Economics und Journalismus oder Journalistik eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll ein im Studiengang Wissenschaftsjournalismus zugelassenes Zweitfach vertreten. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber

dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 14

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sollen die Prüferinnen und Prüfer grundsätzlich personengleich mit der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüferinnen und Prüfern werden den Kandidatinnen und Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

## § 15

### Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

**§ 16****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Bachelorprüfung

### § 17

#### Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als ZweithörerIn oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 18

#### Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
  - den studienbegleitenden Prüfungen in der Studieneinheit Journalistik (72 Leistungspunkte),
  - dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum gemäß § 7 Absätze 1 bis 4 (60 Leistungspunkte),
  - einem Praktikum nach § 7 Absätze 1 und 5 (10 Leistungspunkte),
  - einem Auslandsaufenthalt nach § 7 Absätze 1 und 6 (5 Leistungspunkte),
  - der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) sowie
  - den studienbegleitenden Prüfungen in einem der Zweitfächer Naturwissenschaften, Technikjournalismus oder Datenjournalismus (81 Leistungspunkte).
- (2) Die Wahl des nach Absatz 1 notwendigen Zweitfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung in dem gewählten Zweitfach.
- (3) Ergänzend zu dem Zweitfach bedarf es der Wahl eines fachwissenschaftlichen Schwerpunktes oder einer Fachrichtung des Vertiefungsstudiums. Die Wahl des fachwissenschaftlichen Schwerpunktes bzw. der Fachrichtung im Vertiefungsstudium erfolgt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung in dem gewählten Schwerpunkt oder der gewählten Vertiefungsrichtung. Die fachlichen Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dargestellt.
- (4) Ein Wechsel des gewählten Zweitfaches, des gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunktes bzw. der gewählten Fachrichtung des Vertiefungsstudiums ist jeweils nur einmal zulässig.

## § 19

**Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = „ <i>sehr gut</i> “, falls sie bzw. er mindestens 75 %
2 = „ <i>gut</i> “, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
3 = „ <i>befriedigend</i> “, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
4 = „ <i>ausreichend</i> “, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	=	<i>sehr gut</i>
über 1,5 und bis 2,5	=	<i>gut</i>
über 2,5 und bis 3,5	=	<i>befriedigend</i>
über 3,5 und bis 4,0	=	<i>ausreichend</i>
über 4,0	=	<i>nicht ausreichend.</i>

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Fachnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für das Modul WJ-9 (Bachelorarbeit).
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note der Bachelorarbeit (Modul WJ-9), wobei die Fachnote mit dem Faktor 3 und die Note der Bachelorarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
  - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
  - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 20

### Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten, in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrstuhls Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus soll die Bachelorarbeit in engem fachlichen Zusammenhang zum gewählten Zweitfach und den gewählten Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich dieses Zweifaches stehen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab der Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 50 DIN-A4-Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe von höchstens vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 und Absatz 6 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.

- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 21

### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 22

### Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

## § 23

### Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens 4 Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages des studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikums oder, für den Fall, dass das dieses vor Studienbeginn abgeleistet wurde, des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten, die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte sowie die nachgewiesenen Praxisphasen aufzunehmen. Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (6) Die Bescheinigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## § 24

### Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die

Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.

- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 25**

##### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

#### **§ 26**

##### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen, wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden

auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 27

### Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Regelungen der §§ 9, 12 sowie des § 13 Absatz 2 Satz 9 gelten für alle in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschriebenen Studierenden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 gelten die Änderungen der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dargestellten fachlichen Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus nur für diejenigen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben worden sind.
- (5) Für Studierende, die im Wintersemester 2018/2019 oder im Sommersemester 2019 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, gelten die folgenden fachlichen Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus:
  - (a) Die Studieneinheit Journalistik besteht aus den folgenden Modulen:

Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Journalistik			
Modul		Prüfungsform	Leistungspunkte
WJ-1	Einführung in die Journalistik und den Wissenschaftsjournalismus	4 Teilleistungen (3 benotet, 1 unbenotet)	10
WJ-2	Journalistische Vermittlung und Recherche	2 Teilleistungen (benotet)	7
WJ-3	Struktur und Entwicklung der Massenmedien	2 Teilleistungen (benotet)	5
WJ-4	Medienrecht	Modulprüfung (benotet)	7
WJ-5	Redaktionsarbeit	2 Teilleistungen (benotet)	12
WJ-6	Wissenschaftstheorie und Kommunikationsforschung	3 Teilleistungen (benotet)	9
WJ-7	Projektstudium	3 Teilleistungen (benotet)	12
WJ_8	Wahlpflichtbereich Journalistik	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10

WJ-9	Bachelorarbeit	Modulprüfung (benotet)	12
WJ-10	Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren	*	60
WJ-P1	Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit	**	10
WJ-P2	Auslandsaufenthalt	***	5

\* Das Modul WJ-10 (Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 abgeschlossen.

\*\* Das Modul WJ-P1 (Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 5 abgeschlossen.

\*\*\* Das Modul WJ-P2 (Auslandsaufenthalt) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 6 abgeschlossen.

(b) Das Zweitfach Naturwissenschaften besteht aus

- der Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin und
- einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt.

Es kann zwischen dem Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin und dem Schwerpunkt Physik gewählt werden.

Die Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin besteht aus den Modulen:

Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin			
Modul		Prüfungsart	Leistungspunkte
NW-1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin)	3 Teilleistungen (2 benotet, 1 unbenotet)	14
NW-1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Physik)	2 Teilleistungen (1 benotet, 1 unbenotet)	14
NW-2	Einführung in die Chemie	2 Teilleistungen (benotet)	8
NW-3	Einführung in die Biowissenschaften	2 Teilleistungen (benotet)	10

Der Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin			
Modul		Prüfungsart	Leistungspunkte
NW-B1	Anorganische Chemie	Modulprüfung (benotet)	3
NW-B2	Organische Chemie und Physikalische Chemie	Je nach Wahl 2 oder 3 Teilleistungen (benotet)	10*/13*
NW-B3	Biochemie und Zellbiologie	Je nach Wahl 2 oder 3 Teilleistungen (benotet)	8*/11*
NW-B4	Wahlmodul Vertiefung Chemie	Modulprüfung (benotet)	4
NW-B5	Grundlagen der Medizin	Modulprüfung (benotet)	4
NW-B6	Zentrale medizinische Fächer	Modulprüfung (benotet)	5
NW-B7	Wahlpflichtbereich Biowissenschaften	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	12

\* Es muss wahlweise entweder das Praktikum Organische Chemie (in Modul 2) oder das Praktikum Biochemie (in Modul 3) mit jeweils 3 Leistungspunkten absolviert werden. Dadurch ergeben sich die unterschiedlichen Aufteilungen der Leistungspunkte. In beiden Modulen zusammen müssen jedoch immer 21 Leistungspunkte erreicht werden.

Der Schwerpunkt Physik besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Physik			
Modul		Prüfungsart	Leistungspunkte
NW-P1	Mathematische Grundlagen	Modulprüfung (unbenotet)	5
NW-P2	Physikalische Messmethoden	Modulprüfung (benotet)	6
NW-P3	Experimentalphysik	2 Teilleistungen (benotet)	18
NW-P4	Wahlpflichtbereich Physik	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	20

(c) Das Zweifach Technikjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweifach Technikjournalismus			
Modul		Prüfungsart	Leistungspunkte
TE-1	Mathematische Grundlagen	2 Teilleistungen (unbenotet)	10
TE-2	Informatik	Modulprüfung (benotet)	7
TE-3	Physik	Modulprüfung (benotet)	9
TE-4	Gesellschaftliche Bedeutung und Vermittlung von Technik	4 Teilleistungen (benotet)	9
TE-5	Einführung in den Maschinenbau 1	2 Teilleistungen (benotet)	7
TE-6	Einführung in den Maschinenbau 2	Modulprüfung (benotet)	6
TE-7	Einführung in die Elektrotechnik	Modulprüfung (benotet)	9
TE-8	Wahlpflichtbereich Technikjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	24

(d) Das Zweifach Datenjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweifach Datenjournalismus			
Modul		Prüfungsart	Leistungspunkte
DJ-1	Statistisch-mathematische Grundlagen des Datenjournalismus	3 Teilleistungen (1 benotet, 2 unbenotet)	17
DJ-2	Statistische Methoden des Datenjournalismus	3 Teilleistungen (2 benotet, 1 unbenotet)	10
DJ-3	Grundlagen der Datenerhebung	2 Teilleistungen (benotet)	9
DJ-4	Methoden und Recherche im Datenjournalismus	4 Teilleistungen (benotet)	12
DJ-5	Wissensentdeckung in Datenbanken	Modulprüfung (benotet)	10
DJ-6	Datenjournalistische Projekte	2 Teilleistungen (benotet)	5
DJ-7	Fallstudien	Modulprüfung (benotet)	8
DJ-8	Wahlpflichtbereich Datenjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10

(6) Für Studierende, die im Wintersemester 2017/2018 oder im Sommersemester 2018 an der Technischen Universität Dortmund in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben wurden, gelten folgenden fachlichen Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus:

(a) Die Studieneinheit Journalistik besteht aus den folgenden Modulen:

Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Journalistik			
Modul		Prüfungsform	Leistungspunkte
WJ-1	Einführung in die Journalistik und den Wissenschaftsjournalismus	4 Teilleistungen (3 benotet, 1 unbenotet)	10
WJ-2	Journalistische Vermittlung und Recherche	2 Teilleistungen (benotet)	7
WJ-3	Struktur und Entwicklung der Massenmedien	2 Teilleistungen (benotet)	5
WJ-4	Medienrecht	Modulprüfung (benotet)	7
WJ-5	Redaktionsarbeit	2 Teilleistungen (benotet)	12
WJ-6	Wissenschaftstheorie und Kommunikationsforschung	3 Teilleistungen (benotet)	9
WJ-7	Projektstudium	3 Teilleistungen (benotet)	12
WJ_8	Wahlpflichtbereich Journalistik	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10
WJ-9	Bachelorarbeit	Modulprüfung (benotet)	12
WJ-10	Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren	*	60
WJ-P1	Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit	**	10
WJ-P2	Auslandsaufenthalt	***	5

\* Das Modul WJ-10 (Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 abgeschlossen.

\*\* Das Modul WJ-P1 (Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 5 abgeschlossen

\*\*\* Das Modul WJ-P2 (Auslandsaufenthalt) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 6 abgeschlossen

(b) Das Zweitfach Naturwissenschaften besteht aus

- der Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin und
- einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt.

Es kann zwischen dem Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin und dem Schwerpunkt Physik gewählt werden.

Die Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin besteht aus den Modulen:

Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin			
Modul		Prüfungsform	Leistungspunkte
NW-1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin)	2 Teilleistungen (benotet)	14
NW-1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Physik)	2 Teilleistungen (benotet)	14
NW-2	Einführung in die Chemie	Modulprüfung (benotet)	8
NW-3	Einführung in die Biowissenschaften	2 Teilleistungen (benotet)	10

Der Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin			
Modul		Prüfungsform	Leistungspunkte
NW-B1	Anorganische Chemie	2 Teilleistungen (benotet)	6
NW-B2	Organische Chemie und Physikalische Chemie	Je nach Wahl 2 oder 3 Teilleistungen (benotet)	10*/13*
NW-B3	Biochemie, Zellbiologie und Allgemeine Biologie	Je nach Wahl 3 oder 4 Teilleistungen (benotet)	11*/14*
NW-B4	Grundlagen der Medizin	Modulprüfung (benotet)	4
NW-B5	Zentrale medizinische Fächer	Modulprüfung (benotet)	5
NW-B6	Wahlpflichtbereich Biowissenschaften	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10

\* Es muss wahlweise entweder das Praktikum Organische Chemie (in Modul 2) oder das Praktikum Biochemie (in Modul 3) mit jeweils 3 Leistungspunkten absolviert werden. Dadurch ergeben sich die unterschiedlichen Aufteilungen der Leistungspunkte. In beiden Modulen zusammen müssen jedoch immer 25 Leistungspunkte erreicht werden.

Der Schwerpunkt Physik besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Physik			
Modul		Prüfungsform	Leistungspunkte
NW-P1	Mathematische Grundlagen	Modulprüfung (benotet)	5
NW-P2	Physikalische Messmethoden	Modulprüfung (benotet)	6
NW-P3	Experimentalphysik	2 Teilleistungen (benotet)	18
NW-P4	Wahlpflichtbereich Physik	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	20

(c) Das Zweitfach Technikjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfach Technikjournalismus			
Modul		Prüfungsform	Leistungspunkte
TE-1	Mathematische Grundlagen	2 Teilleistungen (benotet)	10
TE-2	Informatik	Modulprüfung (benotet)	7
TE-3	Physik	Modulprüfung (benotet)	9
TE-4	Gesellschaftliche Bedeutung und Vermittlung von Technik	4 Teilleistungen (benotet)	9
TE-5	Einführung in den Maschinenbau 1	2 Teilleistungen (benotet)	7
TE-6	Einführung in den Maschinenbau 2	Modulprüfung (benotet)	6
TE-7	Einführung in die Elektrotechnik	Modulprüfung (benotet)	9
TE-8	Wahlpflichtbereich Technikjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	24

(d) Das Zweifach Datenjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweifach Datenjournalismus			
Modul		Prüfungsform	Leistungs- punkte
DJ-1	Statistisch-mathematische Grundlagen des Datenjournalismus	3 Teilleistungen (2 benotet, 1 unbenotet)	17
DJ-2	Statistische Methoden des Datenjournalismus	3 Teilleistungen (2 benotet, 1 unbenotet)	10
DJ-3	Grundlagen der Datenerhebung	2 Teilleistungen (benotet)	9
DJ-4	Methoden und Recherche im Datenjournalismus	4 Teilleistungen (benotet)	12
DJ-5	Wissensentdeckung in Datenbanken	Modulprüfung (benotet)	10
DJ-6	Datenjournalistische Projekte	2 Teilleistungen (benotet)	5
DJ-7	Fallstudien	Modulprüfung (benotet)	8
DJ-8	Wahlpflichtbereich Datenjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10

(7) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben haben, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass diese Prüfungsordnung für sie Anwendung findet. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 21. April 2021 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. März 2021.

Dortmund, den 19. Mai 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang:** Fachliche Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus für alle ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden

(1) Die Studieneinheit Journalistik besteht aus den folgenden Modulen:

Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Journalistik			
Modul		Prüfungsform	Leistungspunkte
WJ-1	Einführung in die Journalistik und den Wissenschaftsjournalismus	4 Teilleistungen (3 benotet, 1 unbenotet)	10
WJ-2	Journalistische Vermittlung und Recherche	2 Teilleistungen (benotet)	7
WJ-3	Struktur und Entwicklung der Massenmedien	2 Teilleistungen (benotet)	5
WJ-4	Medienrecht	Modulprüfung (benotet)	7
WJ-5	Redaktionsarbeit	2 Teilleistungen (benotet)	12
WJ-6	Wissenschaftstheorie und Kommunikationsforschung	3 Teilleistungen (benotet)	9
WJ-7	Projektstudium	3 Teilleistungen (benotet)	12
WJ_8	Wahlpflichtbereich Journalistik	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10
WJ-9	Bachelorarbeit	Modulprüfung (benotet)	12
WJ-10	Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren	*	60
WJ-P1	Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit	**	10
WJ-P2	Auslandsaufenthalt	***	5

\* Das Modul WJ-10 (Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 abgeschlossen.

\*\* Das Modul WJ-P1 (Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 5 abgeschlossen

\*\*\* Das Modul WJ-P2 (Auslandsaufenthalt) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 6 abgeschlossen

(2) Das Zweitfach Naturwissenschaften besteht aus

- der Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin und
- einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt.

Es kann zwischen dem Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin und dem Schwerpunkt Physik gewählt werden.

Die Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin besteht aus den Modulen:

Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin			
Modul		Prüfungsform	Leistungspunkte
NW-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (unbenotet)	5
NW-2	Einführung in die Physik (Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin)	2 Teilleistungen (benotet)	9
NW-2	Einführung in die Physik (Schwerpunkt Physik)	Modulprüfung (benotet)	9
NW-3	Einführung in die Chemie	2 Teilleistungen (1 benotet, 1 unbenotet)	8
NW-4	Einführung in die Biowissenschaften	2 Teilleistungen (benotet)	10

Der Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin			
Modul		Prüfungsform	Leistungspunkte
NW-B1	Anorganische Chemie	Modulprüfung (unbenotet)	3
NW-B2	Organische Chemie und physikalische Chemie	Je nach Wahl 2 oder 3 Teilleistungen (benotet)	10*/13*
NW-B3	Biochemie und Zellbiologie	Je nach Wahl 2 oder 3 Teilleistungen (benotet)	8*/11*
NW-B4	Wahlmodul Vertiefung Chemie	Modulprüfung (benotet)	4
NW-B5	Grundlagen der Medizin	Modulprüfung (benotet)	4
NW-B6	Zentrale medizinische Fächer	Modulprüfung (benotet)	5
NW-B7	Wahlpflichtbereich Biowissenschaften	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	12

\* Es muss wahlweise entweder das Praktikum Organische Chemie (in Modul 2) oder das Praktikum Biochemie (in Modul 3) mit jeweils 3 Leistungspunkten absolviert werden.

Dadurch ergeben sich die unterschiedlichen Aufteilungen der Leistungspunkte. In beiden Modulen zusammen müssen jedoch immer 21 Leistungspunkte erreicht werden.

Der Schwerpunkt Physik besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Physik			
Modul		Prüfungsform	Leistungs- punkte
NW-P1	Mathematische Grundlagen 2	Modulprüfung (unbenotet)	5
NW-P2	Physikalische Messmethoden	Modulprüfung (benotet)	6
NW-P3	Experimentalphysik	2 Teilleistungen (benotet)	18
NW-P4	Wahlpflichtbereich Physik	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstal- tungen (benotet)	20

(3) Das Zweitfach Technikjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfach Technikjournalismus			
Modul		Prüfungsformt	Leistungs- punkte
TE-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (unbenotet)	5
TE-2	Mathematische Grundlagen 2	Modulprüfung (unbenotet)	5
TE-3	Einführung in die Informatik	Modulprüfung (benotet)	9
TE-4	Einführung in die Physik	Modulprüfung (benotet)	9
TE-5	Gesellschaftliche Bedeutung und Ver- mittlung von Technik	4 Teilleistungen (3 benotet, 1 unbenotet)	9
TE-6	Technisches Zeichnen	Modulprüfung (benotet)	3
TE-7	Maschinenelemente	Modulprüfung (benotet)	4
TE-8	Fertigungslehre	Modulprüfung (benotet)	3
TE-9	Grundlagen der Werkstofftechnik	Modulprüfung (benotet)	5
TE-10	Grundlagen der Elektrotechnik	Modulprüfung (benotet)	9
TE-11	Wahlpflichtbereich Technikjournalismus	Teilleistungen entspre- chend der Anzahl der ge- wählten Veranstaltungen (benotet)	20

(4) Das Zweitfach Datenjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfach Datenjournalismus			
Modul		Prüfungsform	Leistungs- punkte
DJ-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (unbenotet)	5
DJ-2	Deskriptive Statistik	2 Teilleistungen (benotet)	9
DJ-3	Statistische Methoden des Daten-journalismus	2 Teilleistungen (benotet)	7
DJ-4	Programmierung	2 Teilleistungen (benotet)	7
DJ-5	Visualisierung	2 Teilleistungen (benotet)	6
DJ-6	Datenerhebung	2 Teilleistungen (benotet)	9
DJ-7	Recherche im Datenjournalismus	2 Teilleistungen (benotet)	6
DJ-8	Einführung in das statistische Lernen	Modulprüfung (benotet)	9
DJ-9	Fallstudien	Modulprüfung (benotet)	8
DJ-10	Datenjournalistische Projekte	2 Teilleistungen (benotet)	5
DJ-11	Wahlpflichtbereich Datenjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10

- (5) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Aus den Anhängen ergibt sich auch, welche der Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind und inwieweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen.
- (6) Die Angaben der Leistungspunkte in den Absätzen 1 bis 4 sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an Leistungspunkten erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Anzahl von Leistungspunkten auf die Bachelorprüfung angerechnet. Soweit innerhalb eines Moduls über die Höchstanzahl der Leistungspunkte hinaus weitere studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, hat die oder der Studierende ein Wahlrecht, welche der Prüfungsnoten in die Berechnung der Modulnote eingehen. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 19 Absatz 7 bzw. § 19 Absatz 9 entsprechend. Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Modulnote eingehen, werden im Transcript of Records ausgewiesen (§ 23 Absatz 3).